



SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen **Berlin Cricket Club e. V.** (abgekürzt BCC).
- II. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
Gründungstag ist der 15. 12. 1996

§ 2 Zweck

- I. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports im Bereich des Cricket-Sports in Berlin und - soweit vorhanden - unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports.
Er ist politisch und weltanschaulich neutral und steht Angehörigen aller Nationalitäten offen.
- II. Der Verein verfolgt mit der Ausübung und Förderung des Cricket-Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder an deren Stelle tretender, steuerrechtlicher Vorschriften. Zur Zweckverwirklichung gehört neben der Teilnahme am Ligabetrieb des Deutschen Cricket Bund, der Ausbildung von Nachwuchsspielern und dem Training der Vereinsmitglieder vor allem auch der Versuch, den Cricket-Sport der deutschen Bevölkerung bekannter zu machen und in diesem Sinn für ihn zu werben.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Dem Verein ist keine Betätigung gestattet, die seiner Gemeinnützigkeit zuwiderläuft.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke - das sind solche, die unmittelbar und ausschließlich der Ausübung und Förderung des Cricket-Sports dienen - verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung

- I. Der Verein betreibt den Cricketsport. Er ist Mitglied des Berliner Fußballverband e. V. Darüber hinaus ist er Mitglied im Deutschen Cricket Bund.
- II. Die Aufnahme weiterer Sportarten ist möglich. Der Verein kann den zuständigen Fachverbänden beitreten.
- III. Nach der Aufnahme weiterer Sportarten können spezielle Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen wählen für jedes Geschäftsjahr einen Abteilungsvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 11 der Satzung sinngemäß. Die Abteilungen zeigen die Gewählten dem Vorstand bis zum 15. April an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- II. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der darüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen dafür nicht genannt zu werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

- I. Personen, die sich um den Verein oder seinen satzungsgemäßen Zweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder jedes Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und gilt auf Lebenszeit.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. In ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht im Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) durch Austritt; er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem

Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;

d) durch Ausschluß; er kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als 3 Monate im Rückstand ist, und ein Ausgleich nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt. Dem Betroffenen Mitglied steht ein Recht auf Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- II. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die durch die Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- I. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- II. Darüber hinaus können Umlagen erhoben werden. Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge und Umlagen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die dem Verein am Tage der Abstimmung angehören und mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf dem laufenden Stand sind.

IV. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

- I. Vereinsorgane sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.
- II. Ihr obliegen insbesondere:
- a) die Genehmigung der Tagesordnung und Beschlußprotokolle.
 - b) die Entgegennahme der schriftlichen und mündlichen Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - c) die Entlastung des Vorstands.
 - d) die Wahl eines neuen Vorstands:
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende wird vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Einrichtung neuer Abteilungen muß der 1. Vorsitzende aus der Cricketabteilung kommen oder von ihr für diese Wahl vorgeschlagen sein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe kommissarisch beauftragen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der regulären Wahlperiode des Vorstands gewählt.
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern:
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder eines eingerichteten Ausschusses sein. Einer der Kassenprüfer ist einmal direkt wiederwählbar. Mit der Wahl der Kassenprüfer können Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, alle Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen.
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluß über die Erhebung von Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit.
 - g) jede Änderung der Satzung.
 - h) die Entscheidung über eingebrachte Anträge.
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) die Aufnahme neuer Sportarten und Abteilungen; sie erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - k) die Auflösung des Vereins (siehe hierzu auch § 16).
- III. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung erfolgen. Die Ein-

ladungsfrist beträgt 4 Wochen bei der ordentlichen und 2 Wochen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- IV. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich begründet sein. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge müssen ab dem 7. Tag vor dem Versammlungstermin an einem jedermann zugänglichen Ort zur Ansicht ausgelegt werden. Vor Sitzungsbeginn sind sie allen erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern auszuhändigen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bejaht wird. Über Satzungsänderung kann kein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- V. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- VI. Personen, denen kein aktives oder passives Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß der vereinsexternen Öffentlichkeit beschließen.
- VII. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Dieses muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Das Beschlußprotokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Versammlungstermin zu veröffentlichen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Vorstand

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

- II. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat den erweiterten Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren. Der Vorstand

ist bei Bedarf berechtigt, für bestimmte Zwecke Referenten zu berufen und Ausschüsse einzurichten. Er trägt für diese gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

- III. Jedes Vorstandsmitglied besitzt gleiches Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- IV. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Referenten
 - c) den Ausschußvorsitzenden
 - d) den Abteilungsleitern

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Belange des Vereins, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands gemäß § 12 oder in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung fallen. Insbesondere hat der erweiterte Vorstand die Arbeit der einzelnen Abteilungen, soweit sie gegründet worden sind, zu koordinieren.

- II. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen des § 12 III. der Satzung entsprechend.
- III. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands.

V. Ordnungen und Strafen

§ 14 Ordnungen

- I. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- II. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen (z.B. Strafen-, Schiedsrichter- und Finanzordnung) mit einfacher Mehrheit beschließen und ändern.
- III. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind verpflichtet sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Verantwortungs- und Aufgabenverteilungen verbindlich geregelt werden. Diese ist vereinsöffentlich zu halten.

IV. Soweit etwaige Abteilungsvorstände keine eigene Geschäftsordnung beschlossen und beim Vorstand hinterlegt haben, gilt für sie die Geschäftsordnung des Vorstands sinngemäß.

§ 15 Strafen

I. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen den Zweck des Vereins oder die Satzung grob verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können Strafen verhängt werden.

II. Zulässig sind der Ausschluß aus dem Verein (§ 7 I. d) der Satzung), Geldstrafen bis zu 1.500,- DM sowie der Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb für bis zu 9 Monate. Das Nähere regelt die Strafenordnung.

VI. Vereinsauflösung

§ 16 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund e.V. oder seiner Nachfolgeorganisation zu. Es ist von ihm unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 15. 12. 1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Die Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. 11. 2001 beschlossen worden.